

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 103 - Umwelt, Grünflächen und Forsten
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muechere@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.06.2003
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1676/03</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>01.07.2003</b>	<b>Bezirksvertretung Ronsdorf</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>02.07.2003</b>	<b>Bezirksvertretung Cronenberg</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>09.07.2003</b>	<b>Umweltausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>10.07.2003</b>	<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>15.07.2003</b>	<b>Bezirksvertretung Barmen</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>23.07.2003</b>	<b>Bezirksvertretung Elberfeld</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>23.07.2003</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>28.07.2003</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>FFH-Gelpe</b>		

### Grund der Vorlage

Landschaftsplanverfahren – Landschaftsplan Gelpe – 1. Änderungsverfahren zur Umsetzung der FFH – Richtlinie in der Landschaftsplanung

### Beschlussvorschlag

Die Offenlegung des zu ändernden Landschaftsplanes Wuppertal Gelpe für den südlichen unbesiedelten Bereich des Stadtgebietes, begrenzt im Westen durch den Stadtteil Cronenberg, im Norden durch die Stadtteile Elberfeld und Barmen, im Osten durch den Stadtteil Ronsdorf und im Süden durch die Stadtgrenze zu Remscheid wird gem. § 27(1) und § 29 (1) Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.00 beschlossen

### Einverständnisse

## **Unterschrift**

Bayer

### **Begründung**

Für das Wuppertaler Stadtgebiet wurden von der Landesregierung zwei Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. der Flora - Fauna - Habitat (FFH) - Richtlinie über die Bundesregierung an die Europäische Kommission gemeldet.

Dies ist zum einen das Gelpe- und Saalbachtal und zum anderen die Wupper östlich Wuppertals.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die FFH - Richtlinie in der örtlichen Landschaftsplanung umzusetzen. Für die FFH - Gebiete müssen, gem. eines Erlasses der Staatskanzlei, im Landschaftsplan Naturschutzgebiete festgesetzt werden.

Hierzu hat der Rat der Stadt Wuppertal am 27.05.02 einen Aufstellungsbeschluss gefasst.

Da sich das FFH Gebiet Gelpe und Saalbach auf Wuppertaler Stadtgebiet mit dem Naturschutzgebiet „Fließgewässersystem Gelpe- Saalbach“ deckt, ist eine zusätzliche Festsetzung von Naturschutzgebieten nicht erforderlich. Im Landschaftsplan Gelpe ist jedoch der Schutzzweck und der Festsetzungstext für das Naturschutzgebiet Fließgewässersystem Gelpe- Saalbachtal entsprechend den Vorschriften der FFH - Richtlinie zu ändern. Aufgrund der Größe des FFH - Gebietes Gelpe und Saalbach und der damit verbundenen großen Zahl an Grundstückseigentümer ist auch hier ein vereinfachtes Änderungsverfahren nicht durchführbar.

Gem. eines Erlasses der Landesregierung vom 31.01.2001 und Artikel 4 Absätze 3 und 4 der FFH - Richtlinie, ist die Änderung des Landschaftsplanes bis zum 05.06.2004 abzuschließen.

Im Rahmen der Regionale 2006 ist von den drei bergischen Großstädten beabsichtigt, ein Gemeinschaftsprojekt „Regionale Wanderwege“ umzusetzen. Der Hauptweg soll von Solingen Unterburg bis Clemenshammer führen. Durch den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Gelpe werden mehrere Zugangswege führen. Dieses Projekt wird als Ziel in den Landschaftsplan Gelpe aufgenommen werden.

### Naturschutzgebiet „Fließgewässersystem Gelpe – Saalbachtal“:

Für das Naturschutzgebiet Gelpe- Saalbachtal wird der Schutzzweck um den besonderen Schutz der Erlen- Eschenwälder und Weichholzauenwälder (Prioritärer FFH – Lebensraum), den Schutz der Fließgewässer mit Unterwasservegetation, den Hainsimsen Buchenwald und der Groppe als eine besondere Art von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH – Richtlinie. Als besondere Gebote werden im Naturschutzgebiet Gelpe – Saalbach zum einen die Erhaltung und Entwicklung der Erlen- Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teichflächen
- Erhaltung/ Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse,

- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

erweitert.

Zum anderen werden als besondere Gebote für die Fließgewässer mit Unterwasservegetation die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna (z.B: Edelkrebs und Eisvogel) entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,
- Vermeidung von Trittschäden,
- Möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

ergänzt.

Für den Erhalt der Groppe (Kleinfisch) ist der Schutz und die Entwicklung naturnaher, durchgängiger, kühler, sauerstoff- und totholzreicher Gewässer mit steiniger Sohle erforderlich.

Darüber hinaus werden als besondere Gebote für die Hainsimsen Buchenwälder die Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in den verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive der Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung des Hainsimsen - Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (vor allem im weiteren Umfeld von Quellbereichen und Bachläufen)

ergänzt.

Die untere Forstbehörde ist aufgefordert für die Waldbereiche sog. Sofortmaßnahmen im Rahmen von Waldpflegeplänen vorzubereiten und umzusetzen. Hierdurch entstehende Bewirtschaftungsnachteile privater Waldbesitzer werden durch entsprechende, bei den Forstbehörden zur Verfügung stehende Mittel entschädigt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen außerhalb der Waldgebiete werden nur im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer und nach entsprechenden vertraglichen Regelungen

Regionale 2006:

Im Rahmen der Umsetzung des Regionale 2006 Projektes „Regionale Wanderwege“ sollen auch im Gelpetal Zugangswege zu dem Hauptweg, der von Solingen – Unterburg bis Clemenshammer führt, optimiert werden.

Hierzu sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen.

- Optimierung von vorhandenen Wegen (Belagserneuerung, Bachquerungen, an wenigen Stellen Ausbau)
  - Entschlammung historischer Teiche
  - Wiederherstellung historischer Wege
  - Biotopsicherung
  - Punktueller Freistellen von Aussichtspunkten
- ^  
Beschilderungen